

Durchführung von offenem Feuer auf Privatflächen



Mit diesem Hinweisblatt möchten wir Sie über die rechtlichen Regelungen hinsichtlich privater Feuer informieren und auf geänderte rechtliche Regelungen zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle hinweisen.

Allgemeine Regeln für einen sicheren Umgang mit Feuer im Garten

Zünden Sie bei länger andauernder Trockenheit kein Feuer im Garten an. Zu hoch ist die Gefahr, dass durch Funkenflug ein unkontrollierbarer Brand entsteht, der sich durch Wind rasch ausbreitet. Das Feuer darf nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.

Bei starkem Wind, bei Inversionswetterlagen (Smog) und bei lang anhaltender Trockenheit darf ein Feuer nicht entzündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist offenes Feuer unverzüglich zu löschen. Bei anhaltender Trockenheit sind vor Entzünden des Feuers auf den nachfolgenden Internetseiten Informationen zur Wald- und Grasbrandgefahr einzuholen:

- <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>
- <https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>

Dort wird das witterungsbedingte Feuerrisiko in 5 Gefahrenstufen angezeigt. Ab Gefahrenstufe 4 dürfen keine Feuer entzündet werden.

Die Unterlage und die Umgebung rund um das Feuer müssen feuerfest sein, sodass sie nicht in Flammen aufgehen. Lassen Sie das Feuer in Ihrem Garten niemals unbeaufsichtigt brennen.

Feuerstellen-Feuerkörbe/ Feuerschalen:

Bei einem Feuerkorb oder einer Feuerschale kommt es auf die Größe und den Brennstoff an. Die Feuerschale darf maximal einen Meter Durchmesser haben, um noch als Gemütlichkeitsfeuer zu gelten und nicht als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Außerdem dürfen nur zugelassene Brennstoffe verbrannt werden wie Scheitholz oder kleinere Äste. Grundsätzlich gilt, dass die Benutzung von Feuerkörben / Feuerschalen untersagt ist, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden kann. Wählen Sie für das Feuer einen nicht brennbaren und ebenen Platz im Garten aus, der idealerweise keine entflammenden Gegenstände in seiner unmittelbaren Nähe hat. Die Feuerstelle muss grundsätzlich betriebssicher und brandsicher sein. I.d.R. werden Feuerstellen als betriebssicher und brandsicher angesehen werden, wenn

- ein Abstand von mindestens 5 m (gemessen vom Dachvorsprung) zu Gebäuden oder Gebäudeteilen und zu sonstigen brennbaren Gegenständen eingehalten wird,
- ein Abstand von leicht entzündbaren Stoffen (Holzwolle, Heu, Stroh, Papier u.Ä.) sowie von Waldgrundstücken von mindestens 100 m eingehalten wird,
- gesonderte Vorgaben eines jeweiligen Herstellers eingehalten werden,
- eine Löschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorgehalten wird (z.B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer o.Ä.).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr).
- Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden kann.

Bei Feuerschalen und Feuerkörben handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzrechts um sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, allerdings dürfen sie nur entsprechend ihrer Bestimmung für sogenannte "Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer" verwendet und nur mit bestimmten Brennstoffen betrieben werden. Erlaubt sind naturbelassenes stückiges Holz oder gepresste Holzbriketts. Wer seine Feuerschale beispielsweise für die Verbrennung von Abfällen zweckentfremdet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Die neue Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO) lässt das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in zusammenhängend bebauten Ortsteilen (im sogenannten Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch) nicht mehr zu. Pflanzliche Abfälle, wie sie z.B. in Hausgärten anfallen, müssen vollständig verwertet werden. Eine Verwertung im eigenen Garten ist durch Kompostierung oder durch

Schreddern zu Mulchmaterial möglich. Alternativ können die Pflanzenabfälle über die Biotonne entsorgt oder direkt bei den Recyclinghöfen des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) entsorgt werden.

Nur bei Grundstücken in nicht zusammenhängend bebauten Gebieten (im sogenannten Außenbereich gem. § 35 BauGB), sieht die Pflanzenabfallverordnung Ausnahmen vor, die das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Einzelfall zulässig machen. Hier darf es keine zumutbare Alternative zum Verbrennen geben und keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls vorliegen. Dazu ist eine vorherige Anzeige bei der unteren Abfallbehörde im Fachdienst Natur und Umwelt des Kreises Ostholstein erforderlich und ist nur nach Einzelfallprüfung zulässig. Ausnahmen gelten im gewerblichen Bereich der Baumschulen, des Gartenbaus und der Landschaftspflege. In diesen Fällen ist keine Anzeigepflicht gegeben. Feuer zur Brauchtumpflege wie Biikebrennen, Osterfeuer oder private Lagerfeuer bleiben gemäß der nachstehenden Regelungen weiterhin erlaubt.

Brauchtumsfeuer - Osterfeuer

Brauchtumsfeuer ist nur anzeigepflichtig, wenn über 1 Kubikmeter Brennmaterial entzündet werden soll. Das Entzünden eines derartigen Feuers ist der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift einer verantwortlichen Person mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Dies kann formlos oder mit dem Antragsformular „Anzeige Brauchtumsfeuer“ erfolgen. Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand abrufbar oder bei der Ordnungsbehörde anzufordern.

Bei der Durchführung des Feuers sind jederzeit die folgenden Mindestabstände einzuhalten:

- a) zu Gebäuden mit Weichdächern: 300 m
- b) zu Gebäuden mit Harddächern: 30 m
- c) zu Knicks und Wäldern: 100 m

Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden. Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist immer frei zu halten.

Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen. Die Abbrandstelle eines Feuers darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind.

Für das Feuer darf nur trockenes, unbeschichtetes und nicht mit Schutzmitteln behandeltes Holz verbrannt werden. Das Brennmaterial darf nicht frisch geschnitten bzw. feucht sein. Andere Stoffe, insbesondere häusliche Abfälle und Mineralölprodukte, dürfen nicht benutzt werden. Es dürfen keine Brandbeschleuniger als Hilfsmittel für das Anzünden des Feuers benutzt werden.

Das Material darf nicht früher als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf finden. Bereits aufgebaute Feuerstellen sind vor dem Abbrennen insbesondere zum Schutz von Vogelbrut und Kleintieren noch einmal umzuschichten.

Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.

Um im Gefahrenfall einen Notruf absetzen zu können, muss eine Meldemöglichkeit (Telefon, Handy) in der Nähe vorhanden sein. Um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (Feuerschutz, Absperrung etc.)

Es ist zu beachten, dass die Feuerwehr verpflichtet ist, jeder eingehenden Brandmeldung nachzugehen. Eine vorherige Information der Leitstelle kann diesen Grundsatz nicht aufheben, sofern außenstehende Bürger das Feuer für einen Brand oder für eine unrechtmäßige Handlung halten.

Bei Fragen melden Sie sich gerne:

Gemeinde Timmendorfer Strand
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Tel: 04503/ 807-0
Email: ordnungsrecht@timmendorfer-strand.org